

Kurzbeschreibung zum Thema:

Eine ganz irrige Meinung - bereits seit 1987, ist immer wieder, dass wir im Bauwesen die VOB immer verstärkter als „Heiligtum“ des Bauens betrachten. Sogar Sachverständige vertreten die Meinung, dass nur das funktionsfähig sein **darf**, was auch in der VOB beschrieben ist. Hierzu der Verweis auf ein ganz neues Urteil des BGH vom 17. Juni 2004, VII ZR 75/03.

Urteil und Aktenzeichen:
BVG, Urteil vom 22. Mai 1987, Az: 4 C 33-35/83

Kommentar Bundesverwaltungsgericht:
Zusammenfassung:

Die Richter des Bundesverwaltungsgerichtes, haben in diesem Urteil ganz klar geregelt, dass *DIN-Normen* lediglich für die Findung einer Vergleichbarkeit eingeführt wurden. Für eine „Funktion der Sache“, sind sie nicht relevant!!! Hier sollten sich auch Sachverständige ganz streng an diese Regeln halten! Sachverständige sind nicht „Söldner“ der *DIN-Auslegungen*, sondern der Funktion!!!

1. Ich arbeite generell nach den Vorgaben der DIN. Somit bin ich auch aus dem Recht heraus, immer auf der richtigen Seite, auch wenn dabei Schäden entstehen.



2. Hier Irren Sie sich ganz gewaltig Herr Stirl. Entscheidend ist immer, ob die Norm keine Schäden produziert. Wenn doch, muss über die Norm gearbeitet werden.



Kommentar von Stirl:
Auch Stirl ist der Meinung, dass er mit dem Arbeiten nach DIN, immer richtig liegt. Vor allem, dass er damit im Schadensfall auch durch Justitia geschützt ist. Ob er sich da nicht irrt?

Quelle: Internetsammlung Bundesverwaltungsgericht:
Gefunden am NJW Neue Juristische Wochenschrift
Jahrgang 1987, Heft 45, Seite 2888

Sachverhalt:

Kurzauszug aus dem „Meersburg Urteil“.

„Abgesehen davon darf der Erkenntniswert von DIN-Normen nicht überbewertet werden.

Technische Regelwerke des Deutschen Institutes für Normung e.V. dienen in erster Linie einer Standardisierung von Produkten im Interesse ihrer Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit, Austauschbarkeit. Darüber hinaus kommt ihnen praktische Bedeutung für die Vereinheitlichung behördlicher Anforderungen an Qualität und Sicherheit von Materialien, Bauwerken und der gleichen im Interesse der Gleichbehandlung und Verfahrensvereinfachung zu.

Die Normausschüsse des Deutschen Institutes für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht. Daneben gehören ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkt einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als „geronnener“ Sand oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden.

Zwar kann den DIN-Normen einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden.

Andererseits darf aber auch nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken.

Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht.“

Kommentar vom Autor:

DIN-Normen sind lediglich Grundlagen für eine Arbeitsleistung. Allerdings legte das Bundesverwaltungsgericht ganz klar fest, dass solche Schäden, die mit der Ausführung von DIN-Normen erwartet werden, verhindert werden müssen. Somit sind funktionierende Bauteile, die nicht der DIN entsprechen, sehr wohl zulässig, um den Erfolg der Sache zu gewährleisten. Ein Urteil, das uns auf dem Bausektor endlich Konstruktionsfreiheiten lässt. Vorausgesetzt, das Werk ist entgegen der DIN, funktionsfähig.

Ein Praxisbeispiel:

Ein Sachverständiger behauptet, dass entgegen des Gutachtens der Fraunhofer – Gesellschaft, als amtlich anerkannte Prüfstelle für Zulassungen neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten, mit dem Az: B Ho 22/80, eine Druck-/Sog-Entfeuchtung an hinterlüfteten Fassaden mit kleinformatischen Schalungsteilen, horizontal nicht funktionsfähig wären. Sämtliche Auslegungen der VOB geben vor, dass eine Hinterlüftung durch einen Kamin wirkenden Zwischenraum, mit unterem Einlass und oberem Auslass, vorhanden sein muss. Allerdings gibt die VOB auch vor, dass Entfeuchtungen an Gebäuden durch Druck-/Sog-Verhältnisse funktionsfähig sind. Wenn jetzt die Gutachter einen Oberflächenschaden auf eine nicht funktionierende Hinterlüftung zurückführen, obwohl keinerlei Schäden der Holzzerstörung vorliegen, aber vom Holz die Farbe abgeht, kann nicht nur die DIN 18355 zitiert werden. Jetzt muss mit größter Sorgfalt geprüft werden, weshalb die Farbe abgeht. Auch muss geprüft werden, ob hier eine Druck-/Sog-Hinterlüftung funktionsfähig ist. Ein nicht zu verkennendes Oberflächenproblem an Fassaden stellt auch der Hagel dar!!!